

Eine Initiative jüngeren Datums, welche eine fehlende qualifizierte Mehrheit im Landtag umging, war die Volksinitiative des Fürstenhauses zur Abänderung der Verfassung, über welche 2003 abgestimmt wurde. Die Initiative wurde ergriffen, weil sich abzeichnete, dass das notwendige qualifizierte Mehr im Landtag nicht zu erreichen war (siehe Kapitel 2.2.3 und Kapitel 2.2.4.3 zu den Verfassungsabstimmungen 2003).

In der Praxis sind Vorlagen, welche der Landtag von sich aus dem Volk zur Abstimmung vorlegt, besonders wichtige Sachgeschäfte oder solche, die die politischen Volksrechte oder bürgerliche Rechte betreffen, oder in der Öffentlichkeit stark umstrittene Vorlagen, welche ohnehin die Gefahr eines Referendums bergen. Ein Landtagsbegehren ist jedoch keineswegs ein routinemässiger Vorgang. Die bescheidene Zahl an Landtagsbegehren belegt dies. Es kommt häufig vor, dass selbst Beschlüsse über eine Revision des Volksrechtegesetzes im Landtag gefasst werden, ohne eine Volksabstimmung anzuordnen.

Der Landtag erweist sich nicht als Motor der direkten Demokratie, sondern entscheidet im Regelfall, ohne das Volk in die Entscheidung einzubeziehen. Aktuelle Beispiele einer eher reservierten Haltung des Landtages zu Volksentscheiden waren die Debatten über die Initiative zur Lockerung des Rauchverbots in der Gastronomie im Herbst 2008 sowie der Beschluss über die Reform der Sekundarstufe I (SPES). Im Falle der Initiative stimmte der Landtag dem Sammelbegehren zu, lehnte aber mehrheitlich die Anordnung einer Volksabstimmung ab – obwohl das Begehren als Volksinitiative eingereicht wurde. SPES war ebenfalls eine umstrittene Vorlage im Landtag, begleitet von vielen kritischen Stellungnahmen und einer breiten, öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzung. Trotzdem wollte der Landtag nach dem SPES-Beschluss keine Volksabstimmung anordnen. In beiden Fällen wurde dieses Versäumnis des Landtages durch Referenden korrigiert, sodass schliesslich doch das Volk abstimmen konnte: einmal mit Annahme, einmal mit Ablehnung.

Ein anderes Beispiel für eine zunehmend reservierte Haltung des Landtages gegenüber eigenen Begehren zeigt sich bei der Wahlrechtsentwicklung. Wahlrechtsänderungen waren in der Innenpolitik häufig umstritten und es herrschte lange Zeit Konsens, dass das Volk über relevante Wahlrechtsänderungen entscheiden soll (siehe Kapitel 6.3.1 über Wahlrechtsentscheidungen). Obwohl jedoch das Volk die Senkung des Wahlrechtsalters 1992 abgelehnt hatte, wurde das Wahlalter ohne Volksabstimmung vom Landtag im Jahr 1999 auf 18 Jahre gesenkt. Im Jahr